



Die Ehrungsordnung

§ 1

Neben der in §2 der Vereinssatzung vorgesehenen Ehrung durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft würdigt der TV Sinnerthal langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste durch Verleihung von Ehrennadeln.
Während die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausschließlich der Generalversammlung obliegt, erfolgt die Vergabe von Ehrennadeln durch den Turnrat (erweiterter Vorstand) des Vereins.

§ 2

Die Ehrennadeln entsprechen in ihrer äußeren Form dem Vereinsabzeichen. Der angeprägte Ehrenkranz und das Emblem des Vereins ist bei Ehrennadeln vergoldet bzw. versilbert.

§ 3

Die Vorbereitung von Ehrungen kann der Turnrat einem Ehrenausschuß übertragen, der entsprechend dieser Ordnung Vorschläge für den Turnrat ausarbeitet.

§ 4

Zur Verleihung kommen Ehrennadeln in Silber und Ehrennadeln in Gold.

§ 5

Grundsätzlich wird verliehen

- die Ehrennadel in Silber bei einer 25jährigen Mitgliedschaft im TV Sinnerthal
- die Ehrennadel in Gold bei einer 40jährigen Mitgliedschaft im TV Sinnerthal

Zur Vermeidung von Härtefällen wird eine nachweisbare Mitgliedschaft in einem anderen Verein angerechnet. Für die Bemessung der Mitgliedschaft gilt in der Regel eine Mitgliedschaft nach dem 6. Lebensjahr.

§ 6

In besonderen Fällen wird verliehen

- die Ehrennadel in Silber an Mitglieder, die sich besondere Verdienste im TV Sinnerthal erworben haben, ohne daß sie eine 25jährige Mitgliedschaft zurückgelegt haben.
- die Ehrennadel in Gold an Mitglieder, die sich besondere Verdienste im TV Sinnerthal erworben haben, ohne daß sie eine 40jährige Mitgliedschaft zurückgelegt haben, jedoch bereits mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet worden sind.

Ausführungsbestimmungen für die Ehrung nach § 6a und b.

Der gerechteren Bewertung wegen wird ein Punktsystem festgelegt. Die Punkte werden wie folgt errechnet.

- für jedes Mitgliedsjahr 1 Punkt
- für je einjährige Betätigung im Vorstand oder Turnrat 1 Punkt.

Doppelämter werden nur als ein Amt gewertet.

Zu b) ist nicht die Berufung in das Amt, sondern die Betätigung in diesem Amt maßgebend, d. h. der persönliche Einsatz während der Amtsdauer.

Auf Grund der ermittelten Punktzahl werden verliehen

- Die Ehrennadel in Silber an Vereinsmitglieder, die eine Punktzahl von 25 - 39 erreichen,
- die Ehrennadel in Gold an Vereinsmitglieder, die eine Punktzahl von mehr als 40 erreichen.

§ 7

In außerordentlichen Fällen

- die Ehrennadel in Silber an Vereinsmitglieder für außerordentliche Verdienste im TV Sinnerthal. Die Ehrung ist nicht an eine langjährige Mitgliedschaft gebunden.
 - die Ehrennadel in Gold
- Der Turnrat prüft im Einzelfall, welche Ehrung die Verdienste am besten würdigt.

§ 8

Aus besonderen Anläßen wird verliehen

- die Ehrennadel in Silber an Mitglieder für die Erringung einer Meisterschaft auf Landesebene. Das gleiche gilt sinngemäß für einen Turnfestsieger.
- die Ehrennadel in Gold an Mitglieder für die Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene. Das gleiche gilt sinngemäß für einen Turnfestsieger.

Mit der Vornahme der Ehrung wegen guten und überdurchschnittlichen turnerischen Erfolgen ist die Voraussetzung für die Ehrung an eine Bewährung in der Gemeinschaft des TV Sinnerthal verbunden.

§ 9

Ehrung von Nichtmitgliedern

Die Verleihung von Vereinsnadeln an Nichtmitglieder ist im allgemeinen nicht vorgesehen und kann nur in Ausnahmefällen für außergewöhnliche Verdienste um den TV Sinnerthal vorgenommen werden. Der Turnrat prüft im Einzelfall, welche Ehrung die Verdienste sinngemäß am besten würdigt. Über die Vornahme der Ehrung entscheidet der Turnrat mit 3/4 Stimmenmehrheit.

§ 10

Ehrungsvorschläge für Ehrungen die der Deutsche Turnerbund in seiner Ehrungsordnung vorsieht, sind von dem Turnrat bei dem zuständigen Turngau einzureichen.

§ 11

Jede Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form vorgenommen werden. Die Ehrung ist in eine Ehrenliste aufzunehmen.

§ 12

Abweichen von dieser Ehrungsordnung kann der Turnrat des TV Sinnerthal in begründeten Fällen mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

Sinnerthal, den 18. Januar 1964

Diese Ehrungsordnung hat die Generalversammlung am 18. Januar 1964 verabschiedet und ist für den Turnrat verbindlich.